

# Hansische Geschichtsblätter

## Hanseatic History Review



**Herausgegeben vom  
Hanseatischen Geschichtsverein**

Sonderdruck  
aus dem 140. Jahrgang 2022

**Pluralistische Governance:  
Die Erforschung hansischer Kooperation  
jenseits von klassischen Staatskonzepten**

**von Sören Koch, Ulla Kypta und Johann Ruben Leiss**

c a l l i d u s .

Die Hansischen Geschichtsblätter praktizieren das Peer-Review-Verfahren. Eingereichte Beiträge unterliegen einem anonymisierten Begutachtungsverfahren (Double Blind Review), das über die Aufnahme in die Zeitschrift entscheidet.

Redaktion:

Prof. Dr. Albrecht Cordes, Dr. Angela Huang, Prof. Dr. Ulla Kypka, Dr. Christina Link

Umschlagabbildung:

Karte der Hansestädte bereitgestellt durch © Europäisches Hansemuseum Lübeck gGmbH, Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums

Verlag/Gesamtherstellung:

callidus. Verlag wissenschaftlicher Publikationen, Wismar, [www.callidusverlag.de](http://www.callidusverlag.de)

Printed in the EU, 2022

ISSN 0073-0327

ISBN 978-3-949534-06-5

# **Pluralistische Governance: Die Erforschung hansischer Kooperation jenseits von klassischen Staatskonzepten**

von Sören Koch, Ulla Kypta und Johann Ruben Leiss

## **Pluralistic governance: Researching Hanse cooperation beyond classical concepts of a “nation-state”**

**Abstract:** This article discusses an approach which combines Hanse research and the study of international public law for mutual benefit. Both disciplines profit from closer cooperation. For decades Hanse historians have been struggling to adequately conceptualise the interplay between Hanse towns, Kontors, and merchants, as the execution of political and legal power in the multidimensional configuration of the Hanse cannot be adequately explained by applying the analogy of the “nation-state”. The legal and functional nature of the Hanse has therefore been hard to grasp. A convincing concept has not been developed yet. Scholars of public international law likewise push on overcoming the focus on the “nation-state”. This focus on the state had become prevailing in the wake of the new international order that emerged from the Westphalian Peace, but cannot explain the multilevel governance structures of a globalised international order.

The Hanse serves as an interesting historical example for complex coordination between various more or less independent actors and institutions. We propose studying Hanse cooperation using the conceptual framework of governance as a fruitful way for both disciplines, the history of the Hanse and the study of international public law. A functional approach helps avoiding anachronistic ideas and references to structures coined by the nationstate; as we attempt to demonstrate by comparing polycentric jurisdiction in the Hanse and in contemporary international law.

## 1 Einleitung

Hansegeschichte und Völkerrechtsforschung existieren bislang recht unverbunden nebeneinander: Die Hanse spielt in historischen Abrissen von Völkerrechtslehrbüchern selten eine Rolle; völkerrechtliche Ansätze und Perspektiven werden kaum zur Analyse hansischer Kooperationsformen herangezogen. Eine Gruppe von Jurist:innen und Historiker:innen hat sich zum Ziel gesetzt, konzeptionelle Überlegungen für eine neue, völkerrechtlich inspirierte Perspektive auf die Hansegeschichte anzustellen, die ihrerseits zu einer Bereicherung der völkerrechtlichen Forschung führen soll. In den vergangenen Jahrzehnten haben sich die Hanseforschung wie die Völkerrechtsforschung so entwickelt, dass eine Kooperation nun für beide Seiten produktiv erscheint: Die Hansegeschichte hat schon lange festgestellt, dass der moderne Nationalstaat kein adäquates Modell bereitstellt, um die politischen Verbindungen zu erfassen, die die Hansestädte miteinander verknüpften. Sie befindet sich weiter auf der Suche nach einem neuen Modell, das die zeitgenössischen Strukturen adäquater abbildet.<sup>1</sup> Die Völkerrechtswissenschaft hat sich in weiten Teilen ebenfalls von einer rein staatenzentrierten Betrachtung des Völkerrechts abgewendet und versucht, die Vielfalt von Ordnungssystemen und Akteuren in unterschiedliche Erklärungsmodelle miteinzubeziehen.

Die Hanseforschung kann deshalb von differenzierteren Beschreibungsmodellen politischer Kooperation, administrativer Institutionalisierung und Verrechtlichung in komplexen Mehrebenensystemen profitieren, wie sie im Völkerrecht diskutiert werden; das Völkerrecht wird um ein historisch wirkmächtiges Beispiel eines nicht-staatlichen Ordnungssystems bereichert und kann mögliche historische Entwicklungslinien des Völkerrechts, einige seiner Teilrechtsgebiete und Rechtsinstitute identifizieren. Der vorliegende Artikel möchte die entsprechenden Überlegungen vor- und damit zur Diskussion stellen.

Im folgenden Kapitel 2 dieses Beitrags gehen wir auf die Debatten näher ein, die die konstitutionelle Hanseforschung und die Völkerrechtsforschung auf ihren heutigen Stand gebracht haben, an dem eine Kooperation fruchtbar erscheint. In Kapitel 3 schildern wir unsere Überlegungen, wie ein alterna-

---

<sup>1</sup> Einen interessanten, allerdings auf die konstitutionelle Stellung und Funktion von Städten im Generellen ausgerichteten Ansatz hat kürzlich Hirschl 2020 präsentiert. Hirschl begründet das Fehlen einer dezidierten Diskussion über die Rolle der Städte in der vergleichenden Verfassungs- und Völkerrechtsgeschichte mit dem traditionellen nationalstaatlichen Fokus auch innerhalb des *Comparative Constitutional Law* (S. 29). Die Hanse wird hierbei als ein anschauliches Beispiel verwendet (s. S. 20). Ein Pluralismus an Governance-Strukturen innerhalb und zwischen Städten ist von Goldsmith 2021, S. 133–151 diskutiert worden. Allerdings bietet auch dieser Ansatz kein geeignetes Modell für die Mehrebenen-Kooperation, die die Hanse auszeichnet.

tiver Ansatz zur Erfassung der politischen und rechtlichen Seite hansischer Geschichte aussehen kann, der gleichzeitig eine Brücke zur derzeitigen Völkerrechtsforschung schlägt: Anstelle des streng definierten und normativ aufgeladenen Konzepts „Staat“ schlagen wir vor, mit dem Begriff der „Governance“ zu arbeiten, nennen aber auch die Probleme, die dieser Terminus mit sich bringt. Generell scheint ein funktionaler Ansatz am besten geeignet, um Themenfelder mit hohem Anachronismuspotenzial neu zu erfassen. Kapitel 4 gibt einen kurzen Einblick, wie der vorgeschlagene Ansatz konkret fruchtbar werden kann. Zum Abschluss fassen wir noch einmal zusammen, welchen Mehrwert eine solche neue Perspektive für Hanseforschung wie Völkerrecht zu erbringen verspricht. Insgesamt konzentrieren wir uns auf die hansischen Kooperationen im 16. und 17. Jh., also die späteren Jahrhunderte der Hansegeschichte. Inwieweit der vorgeschlagene Ansatz auch für die Zeit davor und danach trägt, können wir noch nicht beurteilen.

## 2 Hanseforschung und Völkerrecht jenseits des Nationalstaats

### 2.1 Hanseforschung

Die frühe Hanseforschung des späten 19. und frühen 20. Jh.s interpretierte die Hansegeschichte hauptsächlich als politische Geschichte und maß die hansischen Aktivitäten an den Kriterien, die sie an einen Nationalstaat ihrer Zeit angelegt hätte: Die Hanse wurde zumeist als Städtebund bezeichnet und galt als erfolgreich, wenn sie militärische Erfolge errang. Der Frieden von Stralsund nach dem Sieg der Kölner Konföderation gegen den dänischen König 1370 wurde entsprechend als Höhepunkt hansischer Macht interpretiert,<sup>2</sup> er habe die Hanse in den „Rang einer nordeuropäischen Großmacht“ katapultiert.<sup>3</sup> Auch jenseits ihrer militärischen Aktivitäten habe die Hanse im kaiserfernen Norden des Reiches Ordnungsfunktionen ausgeübt und so gleichsam als „Statthalter des Reichs“ fungiert.<sup>4</sup>

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde diese Position zunehmend als anachronistisch kritisiert.<sup>5</sup> Die Hanse habe gar nicht das Ziel gehabt, einen Staat

---

<sup>2</sup> Rörig 1921, S. 269.

<sup>3</sup> So heißt es noch im Handbuch von Philippe Dollinger, das in erster Auflage 1964 erschien, Dollinger 1998, S. 89. In der überarbeiteten Fassung von 2012 heißt das entsprechende Kapitel nicht mehr „Die Städtehanse als nordeuropäische Großmacht“, sondern „Die Hanse auf dem Höhepunkt ihrer Geltung“, Dollinger 2012, S. 76.

<sup>4</sup> So fasst Hammel-Kiesow 2021, S. 7, die Position der alten Forschung zusammen.

<sup>5</sup> Die Kritik an dieser Interpretation hat mittlerweile Eingang in die Handbücher gefunden, s. etwa Selzer 2010, S. 7 f. und S. 105.

zu ersetzen, und es auch nicht haben können, da das Konzept des modernen Staates erst mit dem Westfälischen Frieden entstanden sei. Stattdessen rückte die wirtschaftliche Zielsetzung hansischer Kooperation in den Mittelpunkt des Interesses.<sup>6</sup>

Zur Frage, wie die politische Dimension hansischer Kooperation zu erfassen sei, blieb meist nur der Negativ-Befund übrig, dass sich das Vokabular des römischen Rechts dazu wenig eigne. Dazu wird häufig das Gutachten des Lübecker Syndikus Johannes Osthusen aus dem Jahr 1469 zitiert.<sup>7</sup> Osthusen reagierte damit auf eine Klage englischer Juristen: Im Auftrag des englischen Königs Eduard IV. brachten sie vor, dass einige Danziger Schiffe zusammen mit den Dänen einige englische Schiffe im Sund gekapert hatten, und wollten dafür auch andere Hansestädte zur Verantwortung ziehen. Schließlich sei die Hanse eine „Gesellschaft, Gemeinschaft, Gesamtheit oder Körperschaft“.<sup>8</sup> Osthusen widersprach: Andere Hansestädte seien für die Taten der Danziger nicht haftbar zu machen, denn die Hanse sei „keine Gesellschaft, Gemeinschaft oder Einheit, sondern ein fester Bund vieler Städte, kleiner Städte und Gemeinschaften“.<sup>9</sup> Mit den römisch-rechtlichen Kategorien, die die englischen Juristen aufwarfen, wollten die hansischen Wortführer ihre Kooperationsgemeinschaft also nicht erfasst sehen. Dem folgend lässt auch die Forschung meistens bewusst offen, wie die politische Gestalt hansischer Kooperation zu erfassen sei. Ahasver von Brandt gab sich damit zufrieden, die Hanse als „molluskenhaft“ zu charakterisieren, also als ein Weichtier, „bald sich ausdehnend, bald sich zusammenziehend, bald zupackend, bald dulddend“.<sup>10</sup>

Einzig Ernst Pitz versuchte in den letzten Jahrzehnten, die politische Gestalt der Hanse explizit zu charakterisieren und zu kategorisieren.<sup>11</sup> In seiner Studie über die Hansetage des 15. Jh.s argumentiert er, die Kooperation unter den Städten sei nicht mit Konzepten des römischen, sondern mit Vorstellungen

---

<sup>6</sup> Zum Wechsel der Narrative in der Hanseforschung s. Kypta 2012. Schon die frühere Hanseforschung hatte betont die Bedeutung wirtschaftliche Kooperation so stark, dass Fritz Rörig 1942 anmerkte, die Hanse dürfe nicht nur als wirtschaftlicher Verbund wahrgenommen werden, so Rörig 1942, S. 444. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die wirtschaftliche Perspektive aber besonders explizit gegen die politische Interpretation gesetzt. Als wichtiger Impulsgeber dafür gilt Rörigs Schüler Ahasver von Brandt, s. z. B. von Brandt 1963.

<sup>7</sup> Siehe z. B. bei Selzer 2010, S. 4; Brood 2007, S. 30. Auch Pitz dient die Auseinandersetzung zwischen Hansen und Engländern als Ausgangspunkt für seine verfassungspolitischen Überlegungen, siehe Pitz 2001a, Näheres dazu unten.

<sup>8</sup> *societas, collegium, universitas seu unum corpus*, HUB 9, Nr. 570, S. 453–457, hier S. 453.

<sup>9</sup> *Non est igitur Ansa Theutonica societas, collegium vel universitas, sed est multarum civitatum, opidorum et communitatum firma confederacio*, HUB 9, Nr. 584, S. 462–474, hier S. 464.

<sup>10</sup> Von Brandt 1963, S. 29.

<sup>11</sup> Pitz 2001b.

aus dem deutschen Einigungsrecht zu erfassen. Hansetage beruhten nach Pitz auf dem Prinzip der Willensidentität, und zwar in doppelter Hinsicht: Erstens bestand eine solche Willensidentität zwischen den Gesandten der Städte, die dem Stadtrat angehören mussten, und der städtischen Kommune. Die Ratssendeboten fungierten also nicht als Repräsentanten ihrer Kommune, sondern inkorporierten sie gleichsam. Zweitens stellt Pitz die These auf, dass die gleiche Willensidentität auch zwischen den Ratssendeboten und der Hanse bestand: Die Gesandten hätten die Hanse verkörpert.<sup>12</sup>

Die zweite Willensidentität, die Pitz zwischen Ratssendeboten und Hanse annahm, stieß auf entschiedenen Widerspruch: Pitz verstehe nicht nur die Grundlagen hansischer Politik falsch, so kritisierte sein Rezensent Behrmann, sondern lasse damit fatalerweise auch die alte Staatsersatzthese implizit wieder auferstehen.<sup>13</sup> Das Ziel von Pitz' Studie liegt gemäß Behrmanns Interpretation darin, die Hanse doch wieder als eine Art von Staat bezeichnen zu können, der nicht den Kategorien römischen Rechts, aber den Traditionen germanischen Rechts entsprochen habe. Die einseitige rechtliche Einordnung der Hanse in Kategorien des römischen oder germanischen Rechts halte mithin keine befriedigende Erklärung für die multiplen Erscheinungsformen der Hanse bereit.

Solange die Frage ungeklärt bleibt, wie man das politische Handeln der Hanse adäquat erfassen kann, besteht die Gefahr, dass anachronistische Deutungen wieder aufkommen. Das zeigt sich insbesondere im Vergleich zwischen der Hanse und der EU, der gerade in Sonntagsreden gerne gezogen wird.<sup>14</sup> Ähnlichkeiten zwischen beiden Phänomenen kann man zwar finden: In beiden Fällen kooperieren rechtlich eigenständige Einheiten miteinander, bemühen sich, auf bestimmten Feldern eine einheitliche Politik zu implementieren, und müssen sich dafür in oft langwierigen Prozessen einigen. Aber markante Unterschiede fallen ebenfalls ins Auge: Die Mitgliedschaft in der Hanse war nirgendwo klar definiert, so dass auch keine Liste von Mitgliedern angefertigt werden konnte, wie sie etwa der englische König mehrfach verlangte.<sup>15</sup> Die Hansetage versammelten sich unregelmäßig ohne festen Tagungsturnus, sie verfügten über keine festgeschriebene Verfassung und bildeten keine Rechtspersönlichkeit, die in eigenem Namen Verträge hätte abschließen können. Die EU besitzt legislative, exekutive und judikative Gewalten, die den Gewalten

---

<sup>12</sup> Pitz 2001b.

<sup>13</sup> Behrmann 2002.

<sup>14</sup> Eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Vergleich liefert Hammel-Kiesow 2007. Seine Überlegungen beziehen sich allerdings auf die EU vor dem Vertrag von Lissabon, sind also mittlerweile teilweise veraltet. Siehe schon Winter 1957.

<sup>15</sup> Siehe Pitz 2001b, S. 7, 21. Der englische König wollte wissen, mit wem er eigentlich verhandelte.

auf nationalstaatlicher Ebene ähneln; Äquivalente im hansischen Bereich hingegen lassen sich nur unter erheblichem Interpretationsaufwand konstruieren.

Deshalb rutscht der Vergleich mit der EU bisweilen auf die gleiche anachronistische Bahn, die früher der Vergleich mit dem Staat nahm. So beschreibt zum Beispiel Brand die Hanse nicht mehr als mächtigen deutschen, sondern nun als mächtigen europäischen Städtebund, als „European Superpower“, deren Macht sich in Kriegen ausgedrückt und mit dem Frieden von Stralsund ihren Höhepunkt gefunden habe.<sup>16</sup> Im selben Band driftet auch Broods Analyse der Hanse als eine internationale Organisation in die alte These ab, die Hanse habe in der Krisenzeit des mittelalterlichen Kaisertums die Funktion des Souveräns übernommen.<sup>17</sup> Ähnlich wie die EU habe sie allerdings an politischer Durchsetzungsschwäche gelitten, urteilt Brood – ohne allerdings die Frage aufzuwerfen, ob politische Durchschlagskraft überhaupt das Ziel einer Kooperationsgemeinschaft vormoderner Städte gewesen sein muss, und wer eigentlich befähigt und befugt gewesen wäre, ein solches Ziel festzustellen.

Um nicht in Anachronismen zu verfallen, beschreibt die Forschung den Charakter der Organisation politischer Kooperation in Hanse bisher also meistens bewusst vage. Damit besteht aber die Gefahr, dass die Lücke von neuen problematischen Gleichsetzungen wie derjenigen mit der EU gefüllt wird, die genauso wenig wie nationalstaatliche Kategorien helfen, die Funktionsweise hansischer Kooperation adäquat zu erfassen und zu verstehen. Die Hanse als Molluske zu beschreiben, wie es von Brandt tat und damit viel zitiert wird, führt nur zur Verwunderung, wie sie überhaupt funktionieren konnte.<sup>18</sup> Um sich darüber nicht nur zu wundern, sondern auch zu einer Erklärung zu gelangen, bietet sich die Kooperation mit Forscher:innen zum Völkerrecht und der Völkerrechtsgeschichte an, die sich ebenfalls bemühen, Alternativen zu nationalstaatlichen Kategorien aufzumachen. Fruchtbar scheint in diesem Zusammenhang die Erkenntnis, dass sich auf dem internationalen Niveau das Geflecht politischer Akteure und Beziehungen nur mit Theorien adäquat beschreiben lässt, die rechtlichen Pluralismus und multidimensionale Systemansätze in Betracht ziehen.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> Brand 2007, S. 11–18.

<sup>17</sup> Brood 2007, S. 33 f.

<sup>18</sup> Von Brandt 1963, S. 29.

<sup>19</sup> Für eine umfassende Darstellung des aktuellen Forschungsstandes zur Rolle von Städten für ökologische, ökonomische, soziale, politische, konstitutionelle und völkerrechtliche Entwicklung s. Hirschl 2020, S. 19–35, mit weiterführenden Literaturhinweisen.

## 2.2 Völkerrecht

Die Völkerrechtsforschung bietet interessante Ansatzpunkte für eine Kooperation mit der Hanseforschung; bisher jedoch spielt die Hanse in der Völkerrechtswissenschaft bis auf wenige Ausnahmen keine Rolle. Völkerrechtslehrbücher beziehen die Hanse in ihren einführenden Kapiteln zur Geschichte des Völkerrechts selten mit ein.<sup>20</sup> Die „historische Wende“ der letzten Jahre in der Völkerrechtswissenschaft ignoriert die Hanse weitestgehend.<sup>21</sup> Auch in der Historiographie der Teilbereiche des Völkerrechts werden Entwicklungen zur Hansezeit kaum berücksichtigt.<sup>22</sup> Zu den wenigen Ausnahmen von Völkerrechtswissenschaftler:innen, die sich mit der Hanse befasst haben, gehört Ernst Reibstein mit seinem Beitrag „Das Völkerrecht der deutschen Hanse“ von 1956/57.<sup>23</sup> Die Stärke von Reibsteins Beitrag liegt darin, dass er zahlreiche Verbindungslinien zwischen völkerrechtlich relevanten Kategorien seiner Zeit, wie zum Beispiel dem Gesandtschaftsrecht und der Schiedsgerichtsbarkeit, und der Hanse aufzeigt und hierdurch eine neue Perspektive sowohl auf die Hanse, als auch auf die Geschichte des Völkerrechts bietet. Die Schwäche seines Ansatzes liegt jedoch darin, dass im Unklaren bleibt, was er unter dem Begriff „Völkerrecht“ eigentlich versteht, und wie er durch seinen gewählten methodischen Ansatz einem Anachronismusvorwurf entgehen kann.

Für die Abwesenheit der Hanseforschung in der völkerrechtlichen Perspektive lassen sich mehrere Gründe nennen. Erstens ist das Völkerrecht als ‚normatives Projekt‘ durch eine gewisse Ablehnung einer differenzierten Einbeziehung historischer Forschung geprägt,<sup>24</sup> wengleich sich Völkerrechtler:innen in ihren Werken und in der Praxis häufig auf historische Präzedenzfälle und argumentative Herleitungen berufen. Die Arbeit mit Sollenssätzen erfordert in den Augen vieler Völkerrechtler:innen nur eine begrenzte Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Zweitens wird die Geschichte des Völkerrechts

---

<sup>20</sup> Siehe z. B. Cassesse 2005.

<sup>21</sup> Siehe z. B. Fassbender/Peters/Peter 2014; Koskeniemi 2021 und 2012. Die wenigen Werke, die zur Geschichte des Völkerrechts existieren, behandeln die Hanse in der Regel nicht oder nur in sehr begrenztem Maße, s. etwa Nussbaum 1947 und Grewe 1984.

<sup>22</sup> Um nur ein Beispiel von vielen zu nennen: Die meisten historischen Aufrisse im Bereich der internationalen Streitbeilegung beginnen erst mit dem Vertrag von Jay aus dem Jahre 1794 (Treaty of Amity, Commerce and Navigation, unterzeichnet am 19. November 1794, in Kraft getreten am 28. Oktober 1795, 12 Bevans 13) und der hiermit verbundenen Einsetzung von drei Kommissionen, die sich aus Mitgliedern aus den USA und England zusammensetzten, s. O’Connell/Vanderzee, 2014, S. 44; Brownlie 2008, S. 702; Collier/Lowe 1999, S. 32; Gray/Kingsbury 1993, S. 97; Roelofsen 2012.

<sup>23</sup> Reibstein 1956.

<sup>24</sup> Vgl. z. B. Steiger 2011, S. 222.

häufig als eine Geschichte von Macht und Diplomatie verstanden, die sich auf die prägenden Großmächte der jeweiligen Epochen konzentriert und andere Akteure als ‚Peripherie‘ weitestgehend außen vor lässt.<sup>25</sup> Auch die kritische Geschichtsschreibung im Völkerrecht konzentriert sich weitestgehend auf die Hauptakteure der jeweiligen Epochen.<sup>26</sup> Drittens wurde die Geschichtsschreibung der Hanse über lange Zeit als ein primär deutsches Projekt wahrgenommen.<sup>27</sup> Deshalb erschien die Hanse lange Zeit nicht als ein attraktiver Forschungsgegenstand einer universellen Völkerrechtswissenschaft.

Ein vierter und entscheidender Grund für das Fehlen der Hanse in völkerrechtlichen Debatten liegt aber wohl darin, dass die Hanse eben kein Staat war: Die lange Zeit vorherrschende Staatenzentrierung des Völkerrechts und der traditionellen Völkerrechtswissenschaft hat eine Einbeziehung vorstaatlicher Ordnungsstrukturen, wie sie in der Hanse zu finden sind, in die Geschichtsschreibung des Völkerrechts verhindert.<sup>28</sup> Nach der traditionellen Auffassung findet das Völkerrecht seinen Ursprung im Westfälischen Frieden:<sup>29</sup> In dieser Ordnung sind Staaten die – bis auf wenige Ausnahmen – alleinigen, alles bestimmenden Akteure des Völkerrechts.<sup>30</sup> Sie sind die ausschließlichen Rechtssubjekte, die das Recht schaffen und anwenden. Als Koordinationsrechtsordnung regelt das Völkerrecht die Rechtsverhältnisse von Staaten zueinander. Städte waren bisher in der Historiographie des Völkerrechts weitestgehend „unsichtbar“.<sup>31</sup>

Wenngleich Staaten nach wie vor eine zentrale Rolle einnehmen, haben sich das Völkerrecht und seine wissenschaftliche Beschreibung jedoch in vielerlei Hinsicht gewandelt. Das Völkerrecht ist in Bereiche expandiert, die vorher ausschließlich der *domaine réservée* des Staates vorbehalten waren.<sup>32</sup>

---

<sup>25</sup> Siehe z. B. Grewe 1984, der die Völkerrechtsgeschichte im Wesentlichen in drei Epochen einteilt: eine spanische Epoche (1494–1648), eine französische Epoche (1648–1815) und eine britische Epoche (1815–1919).

<sup>26</sup> Siehe z. B. Koskeniemi 2021 und 2012.

<sup>27</sup> Vgl. Harrison 1971, eine seltene Ausnahme bildet Alan Wijffels Vortrag an der Stair Society am 15. November 2014: England and the German Hanse: The Long Endgame (1474–1604), s. Wijffels 2014.

<sup>28</sup> Siehe z. B. Verzijl 1968, S. 403–404, der Ansätze der Geschichtsschreibung des Völkerrechts, die nicht staatenzentriert sind, ablehnt.

<sup>29</sup> Siehe z. B. Cassesse 2005. Siehe schon de Vattel 1759.

<sup>30</sup> Das gilt auch für die naturrechtlichen Schriften des 17. und 18. Jahrhunderts, die gerne als theoretisches Fundament des ‚modernen Völkerrechts‘ angesehen werden.

<sup>31</sup> Sossai 2021. Auch die Rolle und Bedeutung von Privatpersonen, Unternehmen und anderen nichtstaatlichen Akteuren wurde vernachlässigt.

<sup>32</sup> Siehe Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law Report of the Study Group of the International Law Commission, Finalized by Martti Koskeniemi, UN Doc A/CN.4/L.682 (2006), S. 10. S. auch Shany 2004, S. 1; Dupuy 1999, S. 795.

Die normative Ausdehnung ging Hand in Hand mit einer institutionellen Expansion: Die Anzahl internationaler Organisationen hat stetig zugenommen.<sup>33</sup> Die internationale Gerichtsbarkeit und andere Mechanismen internationaler Streitbeilegung wurden ausgeweitet.<sup>34</sup> Der Kreis der Völkerrechtssubjekte wurde erweitert, indem die Völkerrechtssubjektfähigkeit von Internationalen Organisationen anerkannt wurde. Verstärkte Aufmerksamkeit wird Nichtstaatlichen Akteuren gewidmet, wie zum Beispiel Individuen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und international kooperierenden Unternehmen. Auch die Bedeutung von staatlichen untergliederten Organisationseinheiten, wie zum Beispiel Städten, wird verstärkt betont.<sup>35</sup> Das moderne (Völker-)Recht ist mithin durch das Bestehen einer Vielzahl von sich teilweise überschneidenden Rechtskreise geprägt, die in einem komplexen Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeiten und Wechselwirkungen stehen. Die Akteure dieser komplexen rechtlichen Konfiguration sind verschiedene staatliche und nichtstaatliche Akteure, die in unterschiedlichem Maße das Recht prägen.

Das Spannungsverhältnis zwischen der Orientierung am Staat einerseits und der Berücksichtigung der Vielfalt von Akteuren und Ebenen andererseits spiegelt sich auch in den zwei Hauptströmungen, die die großen völkerrechtlichen Diskurse in den letzten Dekaden prägten. Auf der einen Seite wird eine umfassende Konstitutionalisierung des Völkerrechts (und teilweise des Rechts im Allgemeinen) angenommen.<sup>36</sup> Die Konstitutionalist:innen des Völkerrechts, die vorwiegend im deutschsprachigen Raum zu finden sind,<sup>37</sup> gehen von einer Einheit des Völkerrechts (bzw. des Rechts im Allgemeinen) aus und übertragen das Konzept der Verfassung auf das Völkerrecht (bzw.

---

<sup>33</sup> Siehe die Datenbank der Union of International Associations (UIA), [online] <https://uia.org/ybio/> (letzter Zugriff 02.03.2022).

<sup>34</sup> Die Literatur zur Expansion internationaler Gerichtsbarkeit und Streitbeilegung ist äußerst umfangreich. Eine wichtige Wegmarke war die Spezialausgabe des *New York University Journal of International Law and Politics* 31, 1998. Weitere Beispiele sind: Gaja 2012, S. 582–584; Rosenne 1997, S. 32–42; Guillaume 2004; Buergenthal 2001; Sands/Mackenzie/Shany 1999; Charney 1998; Brown 2009, S. 17–23; Alford 2000; Petersmann 2006; Spellisey 2001; Thirlway 2001; Dupuy/Viñuales 2014.

<sup>35</sup> Siehe Aust 2017.

<sup>36</sup> Für einen umfangreichen Überblick zu konstitutionalistischen Ansätzen, s. Kleinlein 2012, weiter die Vorlesungsreihe des Max-Planck-Instituts in Heidelberg abgedruckt in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 67, 2007; Benvenuti 2007; Kadelbach 2007 (Konstitutionalismus als ‚Leitmotiv‘ der deutschen Völkerrechtswissenschaft); Keller 2007 (Konstitutionalismus als dominierender Diskurs in der deutschen Völkerrechtswissenschaft); Paulus 2007; de Wet 2007. S. auch den Überblick bei Kadelbach/Kleinlein 2006, mit weiteren Nachweisen.

<sup>37</sup> Siehe den Urvater der Konstitutionalisierungsthese, Verdross 1926.

die verschiedenen Mehrebenen im Recht). So wird beispielsweise die Charta der Vereinten Nationen als die Verfassung des Völkerrechts interpretiert.<sup>38</sup>

Auf der anderen Seite stehen solche, die eine Fragmentierung<sup>39</sup> und einen umfassenden Rechtspluralismus<sup>40</sup> konstatieren. Danach ist das Völkerrecht (bzw. das Recht im Allgemeinen) durch einen Pluralismus rechtlicher Ordnungen geprägt, die unabhängig voneinander existieren. Der Rechtspluralismus im völkerrechtlichen Diskurs lässt sich grob in drei Hauptströmungen unterteilen, nämlich einen staatenzentrierten Pluralismus,<sup>41</sup> einen rechtlichen Pluralismus<sup>42</sup> und einen funktionalen Pluralismus.<sup>43</sup> Der staatenzentrierte Pluralismus stellt die Fortführung des traditionellen konsensualistischen Ansatzes des Völkerrechts dar und deutet die Expansion und Fragmentierung des Völkerrechts als eine Konsequenz staatlichen Gestaltungswillens. Der rechtliche Pluralismus widersetzt sich einem staatenzentrierten Völkerrechtsverständnis und sieht das Völkerrecht mit seinen Institutionen als Teil einer polyzentralen Struktur des Rechts mit einer Vielzahl an Akteuren und rechtlichen Ordnungssystemen.<sup>44</sup> Funktionale Ansätze schließen sich einer polyzentristischen Beschreibung des Völkerrechts an und beschreiben eine funktionelle Differenzierung des (Völker-)Rechts in voneinander unabhängige Subsysteme.<sup>45</sup>

Nach unserer Auffassung überzeugen weder radikal konstitutionalistische Ansätze noch radikal pluralistische Ansätze. Erstere imaginieren eine allumfassende Ordnung, vergleichbar mit staatlichen Verfassungssystemen, die alle Teilsysteme des Völkerrechts in einer hierarchischen Gesamtstruktur vereint. Diese Annahme erscheint unter derzeitigen Bedingungen utopisch.<sup>46</sup> Die Annahme zahlreicher geschlossener autonomer Völkerrechtssysteme

---

<sup>38</sup> Den Verfassungsstatus der Charta der Vereinten Nationen bejahend: Frowein 1994, S. 355–358 ('constitutional structure'); Verdross/Simma 1984, S. 72. S. auch Bernhardt 2002, S. 1302. Skeptisch: von Bogdandy 2006. Einige Autoren gehen so weit, dass sie die Charta der Vereinten Nationen als die Verfassung der Internationalen Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit ansehen, s. z. B. Fassbender 1997–1998, S. 529–619; Sloane 1989; Dupuy 1997; Macdonald 2000. Kritisch: Walter 2007, S. 195–198.

<sup>39</sup> Zum Fragmentierungsdiskurs, s. Koskeniemi/Leino 2002; Fischer-Lescano/Teubner 2003; Hafner 2003; Pauwelyn 2003; Simma 2003.

<sup>40</sup> Beispiele der umfassenden Literatur zum Pluralismus: Krisch 2006; Cover 1980; Berman 2006; Berman 2007; Walker 2002; Baquero Cruz 2008; Burke-White 2003; Besson 2009; von Bogdandy 2008.

<sup>41</sup> Walker 2002; Avbelj/Komárek 2008.

<sup>42</sup> Berman 2006; Berman 2007.

<sup>43</sup> Fischer-Lescano/Teubner 2003.

<sup>44</sup> Berman 2006; Berman 2007.

<sup>45</sup> Fischer-Lescano/Teubner 2003.

<sup>46</sup> Siehe hierzu Paulus/Leiss 2018, S. 40–44, mit weiteren Nachweisen.

hingegen, wie sie von radikal pluralistischen Ansätzen vertreten wird, wird wiederum den systemischen Verschränkungen der einzelnen völkerrechtlichen Teilsysteme nicht gerecht.<sup>47</sup> Überzeugend sind Ansätze, die das Völkerrecht als eine Vielzahl von Teilsystemen beschreiben, die sich durch ihre normative Offenheit auszeichnen und sich nur in Ausnahmefällen gegenüber anderen Völkerrechtssystemen abgrenzen.<sup>48</sup> Für das vorliegende Projekt ist es deshalb angebracht, eine pluralistische Perspektive als analytischen Ausgangspunkt zu nehmen, um zunächst das Augenmerk auf die Pluralität von Ordnungssystemen und Akteuren zu richten und erst hieran anknüpfend etwaige systemische Verschränkungen zu identifizieren.

Für beide Disziplinen hat ein pluralistischer Ansatz als analytischer Ausgangspunkt gewinnbringende Perspektiven zu bieten, die es ihnen erlauben in einen Austausch zu treten. Die Hanse kann die aktuellen Debatten in der Völkerrechtswissenschaft um ein aufschlussreiches Beispiel für die Organisation und Handlungsfähigkeit eines pluralistischen nicht-staatlichen Ordnungssystems und Akteurs bereichern; zugleich kann die Organisation hansischer Kooperation mit dem Konzept eines funktionalen Pluralismus neu erfasst werden.

Mit der Übertragung der Idee eines rechtlichen Pluralismus hat die Hanseforschung bereits gute Erfahrungen gesammelt und gezeigt, dass hansische Kaufleute zur Lösung ihrer Konflikte auf verschiedene hansische wie nicht-hansische Institutionen zurückgriffen.<sup>49</sup> Die Perspektive eines funktionalen Pluralismus kann entsprechend dazu beitragen, die Governance-Strukturen hansischer Kooperation adäquater zu erfassen.

### **3 Pluralistische Governance als Perspektive für die Hanse- und Völkerrechtsforschung: Konzepte und Ansatzpunkte**

Die Pluralität sich überlappender normativer und faktischer Ordnungs- und Konfliktlösungsmechanismen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Prägung diente als fruchtbarer Nährboden für moderne Vorstellungen von internationaler Zusammenarbeit. Ein ähnliches Phänomen lässt sich mit der Erosion von nationalstaatlichen Strukturen im Zuge der Globalisierung erneut beobachten. Für die Hanseforschung wird der Austausch mit dem Völkerrecht entsprechend interessant, wenn er methodisch und konzeptionell neue Perspektiven bietet, die nicht die alten Denkmuster des Nationalstaats wiederaufleben

---

<sup>47</sup> Siehe hierzu Paulus/Leiss 2018, S. 44–47.

<sup>48</sup> Siehe hierzu Paulus/Leiss 2018.

<sup>49</sup> Wubs-Mrozewicz 2008 und 2019; Höhn 2021.

lassen, die die Hanseforschung schon lange als unpassend zurückgewiesen hat. Die Einbeziehung der Hansegeschichte in völkerrechtliche Debatten kann helfen, die Fixierung auf den Staat als einzig wichtigen Akteur weiter zu lockern und die Perspektive für die Vielfalt und Komplexität vergangener Governanceformen und Mehrebenensysteme zu erweitern.

Da das Völkerrecht aber vom westfälischen Staatensystem her konstruiert wurde, ist diese Anforderung nicht immer einfach umzusetzen. Im Folgenden diskutieren wir zwei konkrete und ineinandergreifende Vorschläge, wie hansische Forschung jenseits der nationalstaatlichen Perspektive vorgehen kann, nämlich indem die Governance-Strukturen auf den verschiedenen Ebenen hansischer Kooperation unter funktionaler Perspektive erforscht werden.

### 3.1 Governance-Strukturen

Zunächst stellt sich die Aufgabe, diesen Teilbereich der Hanseforschung überhaupt zu benennen. Die Hanse als Staatsersatz zu betrachten, fällt zwar meistens anachronistisch aus, aber als Motivation hinter solchen Analysen steht eine immer noch interessante Frage: Wie koordinierte man das Zusammenleben und Zusammenwirken von Menschen und Organisationen mit zum Teil gegensätzlichen oder konkurrierenden Interessen? Wie wurde versucht, das Verhalten dieser Menschen und Organisationen zu steuern, und welche Ziele versuchte man hierdurch zu erreichen? Inwieweit gab es Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen den normativen Rahmenwerken und der gelebten Wirklichkeit und wie wurden Konflikte zwischen den beteiligten natürlichen und juristischen Personen beigelegt oder zumindest verwaltet?<sup>50</sup> Diese Fragen können als „politische bzw. juristische Organisationsgeschichte“ der Hanse zusammengefasst werden.<sup>51</sup> Konkreter formuliert steht die innere Organisation hansischer Kooperation zwischen Hansestädten und Kontoren im Mittelpunkt des Interesses und nur mittelbar das Verhältnis zu externen Akteuren wie dem Kaiser, Bischöfen, Königen, Fürsten und anderen Kaufleuten.<sup>52</sup> Um diesen Aspekt zu erforschen, bietet sich der Terminus der „Governance“ an, denn die Governance-Forschung fragt nach der Organisation, Normierung und Steuerung verschiedener Gemeinwesen und beschränkt sich nicht auf den Staat

---

<sup>50</sup> Diese Fragestellungen sind zentral auch für die Beiträge von Cordes/Höhn 2018, S. 509 ff., Höhn 2021, Hirschl 2020.

<sup>51</sup> Kypta 2016.

<sup>52</sup> Für eine Untersuchung zur Organisation des Bergener Kontors im Innenverhältnis zu Lübeck s. Burkhardt 2005; für den Konflikt über die Verlegung des Brügger Kontors nach Antwerpen Schipmann 2018.

und staatliche Organe.<sup>53</sup> Das Konzept der Governance erfasst verschiedene Formen politischer, sozialer und rechtlicher Verwaltung. Im Unterschied zu dem sehr weiten Begriff der Kooperation bezeichnet Governance aber konkreter den Prozess und die Organisation der Verwaltung verschiedener, teils auch inkongruenter oder gegenläufiger Interessen.<sup>54</sup>

Governance wird in der Forschung in verschiedenen Hinsichten ausdifferenziert. „Corporate Governance“ etwa meint die Verwaltung von Interessen innerhalb einer Unternehmung, bietet sich also nicht an für die Analyse von Kooperationen zwischen verschiedenen selbständigen Einheiten wie sie in der Hanse geschahen. Dasselbe gilt für die Begriffe Private oder Global Governance. Um genauer zu markieren, dass die politische und rechtliche (nicht die wirtschaftliche) Dimension hansischer Kooperation im Fokus steht, könnte das Konzept als „Public Governance“ genauer bezeichnet werden. Allerdings lässt sich kontrovers diskutieren, ob die Vormoderne, gerade das Mittelalter, bereits eine Vorstellung einer Öffentlichkeit besaß, die vom Privaten getrennt gedacht werden konnte, oder ob sich solche Konzepte erst in der Moderne entwickelten.<sup>55</sup>

Produktiver erscheint eine Erweiterung des Konzepts zur „Pluralistischen Governance“. So lässt sich die Komplexität und Pluralität der verschiedenen Organisationsstrukturen besser erfassen, die gerade die Faszination der Hansegeschichte für das Völkerrecht ausmacht. Die Hanse war eben kein einheitliches Gebilde, deren Governance als ein feststehendes System beschrieben werden könnte. Vielmehr müssen verschiedene Governance-Strukturen auf Ebene der Kontore, des Hansetags und der einzelnen Städte unterschieden werden, die sich außerdem über die Zeit veränderten.<sup>56</sup> Je nachdem unterscheidet sich auch, wer als Regierende, wer als Regierte angesehen werden muss. „Governance“ bietet sich also an, die gemeinsamen Studien von Völkerrechtler:innen, Rechtshistoriker:innen und Historiker:innen zu strukturieren, weil der Terminus eine gewisse terminologische Offenheit einerseits mit einer gewissen analytischen Schärfe andererseits verbindet. Zudem ist das Konzept in der internationalen Forschung etabliert und kann hansische Fragestellungen deshalb in die internationale Debatte einzubringen helfen.

---

<sup>53</sup> Siehe zur Definition des Begriffs Governance Bevir 2012, S. 2: “Governance refers to all processes of governing, whether undertaken by a government, market, or network, whether over a family, tribe, formal or informal organization, or territory, and whether through laws, norms, power or language. Governance differs from government in that it focuses less on the state and its institutions and more on social practices and activities.”

<sup>54</sup> Siehe Burkhardt 2005 und 2006 für die *legislative governance* und Cordes/Höhn 2018 für das Konfliktmanagement, jeweils ohne Referenz zum Begriff der Governance.

<sup>55</sup> Sordi 2018, S. 710.

<sup>56</sup> Auf diese Punkte weist insbesondere die Forschung zum Konfliktmanagement der Hanse schon deutlich hin, s. Wubs-Mrozewicz 2008 und 2019; Höhn 2021.

### 3.2 Funktionaler Ansatz

Um die Governance-Strukturen hansischer Kooperation konkret zu erfassen, bietet sich ein funktionaler Ansatz an. Institutionen, Gewohnheiten und Normen auf unterschiedlichen Ebenen sollten danach analysiert werden, welche Funktion sie erfüllten.<sup>57</sup> In der Rechtsvergleichung hat der funktionale Ansatz, trotz zum Teil berechtigter Kritik an seinen Prämissen,<sup>58</sup> Zielen und methodischen Begrenzungen, in vielerlei Hinsicht hervorragende Dienste geleistet und sich jedenfalls in einer modifizierten Version als sehr fruchtbar erwiesen.<sup>59</sup> Insbesondere im Vergleich von Regelungsmodellen, der Institutionalisierung und im verfassungsrechtlichen Vergleich bildet der funktionale Ansatz auch heute noch den Kern vieler rechtsvergleichender Analysen.<sup>60</sup> Auch in der vergleichenden Rechtsgeschichte ist die funktionale Methode Grundhandwerkszeug.

Die hansische Wirtschaftsgeschichte hat mit einem funktionalen Ansatz schon gute Erfahrungen gemacht. 1976 bezeichnete Wolfgang von Stromer die hansischen Handelsgesellschaften als rückständig, weil sie in ihren Formen nicht modernen Firmen entsprachen.<sup>61</sup> Die hansische Wirtschaftsforschung konnte aber zeigen, dass die hansischen Kaufleute sich zwar anders organisierten als in hierarchisch-bürokratischen Unternehmen moderner Prägung, sie aber die gleichen Funktionen auf andere Weise erfüllen konnten. Beispielsweise lief der Informationsfluss nicht über eine Zentrale und ihre Filialen, sondern Neuigkeiten über Handelsmöglichkeiten oder Kriegsgesfahren wurden über ein dezentrales Netzwerk selbständiger Kaufleute und auf den Hansetagen weitergegeben.<sup>62</sup>

Auch die Frage nach der Governance kann adäquater beantwortet werden, wenn man nicht abprüft, in welchen Facetten die Hanse schon modernen Strukturen ähnelte, sondern stattdessen verschiedene Mechanismen auf ihre zeitgenössische Funktion hin analysiert und damit kontextualisiert. Auf diese Art und Weise können auch Governance-Mittel und -Strukturen in den Blick rücken, die eben nicht denen entsprechen, die wir aus der Moderne bereits kennen.

---

<sup>57</sup> Umfassend zum Begriff des Funktionalismus in der Rechtsvergleichung Michaels 2019. Zur funktionalen Methode in der Rechtsvergleichung Zweigert/Kötz 1998.

<sup>58</sup> Siehe hierzu Siems 2022, S. 40–49.

<sup>59</sup> Michaels 2019.

<sup>60</sup> Siems 2022, S. 31 ff.

<sup>61</sup> Von Stromer 1976.

<sup>62</sup> Selzer/Ewert 2001; Selzer/Ewert 2010; Jenks 2014.

Allerdings sollte es keinesfalls als einfaches Unterfangen verstanden werden, die Funktion einer Regel, einer Struktur oder eines Mechanismus zu ergründen. Erstens erfüllten sie häufig verschiedene Funktionen gleichzeitig.<sup>63</sup> Diese unterschiedlichen Funktionen erschließen sich oft nicht auf den ersten Blick, ihre Erschließung beruht auf hermeneutischer Interpretationsarbeit.

Zweitens sollte man die Erfüllung einer Funktion nicht mit ihrer effizienten oder gar optimalen Erfüllung gleichsetzen. Weil die Hansetage dafür sorgten, dass die Konflikte zwischen den Mitgliedern friedlich geregelt wurden, heißt das nicht, dass sie das auf ideale Art und Weise taten – vielleicht hätte es eine Möglichkeit gegeben, wie Konflikte reibungsloser, schneller oder produktiver hätten beigelegt werden können.<sup>64</sup> Effiziente oder gar bestmögliche Lösungen dürften allerdings in der Geschichte generell höchst selten einmal vorgekommen sein. Governance wird nicht erst dann interessant, wenn sie optimale Ergebnisse liefert. Ein funktionaler Ansatz fragt deshalb danach, wie eine Funktion erfüllt wurde, ohne anzunehmen, dass darin eine ideale Lösung liegen muss. Gleichzeitig kann man gerade dort, wo sich einzelne Governance-Elemente normativ verfestigen, auf eine gewisse (ggf. zeitlich beschränkte) Funktionalität auch im Sinne einer effektiven oder gar effizienten Organisation schließen. Die organisch gewachsenen Statuten an den Kontoren und ihre darin enthaltenen Regel des Zusammenlebens und des Konfliktmanagements auch in Form rechtlicher Mechanismen bilden dafür ein interessantes Beispiel.<sup>65</sup>

Eine solche funktionale Herangehensweise an die verschiedenen Ebenen hansischer Governance kann zwar keine eindeutige und umfassende Antwort auf die Frage präsentieren, „wie wurde die Hanse regiert?“. Ihre Stärke liegt vielmehr darin herauszustellen, dass es weder die eine Hanse gegeben hat, noch, dass sie von einer einzelnen Instanz oder Institution regiert wurde. Entsprechend versucht ein solcher Ansatz, die verschiedenen Regeln, Normen, Gewohnheiten, Strukturen und Mechanismen zu verstehen, die auf verschiedenen Ebenen hansischer Kooperationen wirkten und zusammenspielten.

---

<sup>63</sup> Den Punkt, dass eine Institution meistens mehrere Funktionen erfüllte, machen Grafe/Gelderblom 2010 am Beispiel der Kaufmannsgilden stark.

<sup>64</sup> Ogilvie 2007 warnt davor, Institutionen als effizient anzusehen, nur weil sie eine Zeitlang überlebten.

<sup>65</sup> Burkhardt 2006, S. 21–70; Burkhardt 2005, S. 58–77; Ersland 2011, S. 25 ff., Ersland 2014, S. 89 ff.

#### 4 Beispiel eines Forschungsansatzes: polyzentrale Jurisdiktionskonstellationen in der Hanse und im Völkerrecht

Ein Beispiel für einen Bereich, in dem die Hanseforschung und die Völkerrechtsforschung anhand eines funktionalen Ansatzes in eine fruchtbare Beziehung treten können, ist die Auseinandersetzung mit komplexen, polyzentralen Jurisdiktionskonstellationen, in welchen Gerichte und andere Streitbeilegungsorgane auf verschiedenen Ebenen an der Rechtsprechung beteiligt sind. Im Folgenden soll kurz, anhand einer Betrachtung der Jurisdiktionskonstellationen in der Hanse, umrissen werden, wie der funktionalistische Ansatz unter Einbeziehung einer vergleichenden Perspektive auf das Völkerrecht die Hanseforschung bereichern kann.

In der frühen Neuzeit gab es eine Vielzahl von sich zum Teil überlappenden Jurisdiktionen im Umfeld der Hanse.<sup>66</sup> Konflikte konnten einerseits durch lokale Gemeinschaften, oftmals nach dem Muster von Zünften oder Gilden, durch die Gemeinschaft der Kaufleute am Kontor, durch die Beteiligung der Stadtgerichte der beteiligten Städte oder königliche oder gar kaiserliche Institutionen verhandelt und ggf. gelöst werden. Darüber hinaus hat man sich schon in der Frühzeit der Hanse schiedsgerichtsähnlicher Instrumente bedient, um effektives und kostengünstiges Konfliktmanagement betreiben zu können.<sup>67</sup> Verhandlungen unter Heranziehung unparteiischer Vermittler haben auch in der Geschichte der Hanse Bedeutung erlangt.<sup>68</sup> Cordes und Höhn sprechen vor diesem Hintergrund von ‚legal pluralism‘,<sup>69</sup> und argumentieren, dass dieser Pluralismus von den Beteiligten selbst nicht notwendigerweise als Nachteil, etwa als eine Fragmentierung des Rechts angesehen worden sei, sondern ganz im Gegenteil als verbindendes Element, das den Parteien die Möglichkeit eröffnete, Konflikte auf alternativen Grundlagen zu lösen.<sup>70</sup> Für die hansischen Akteure spielten dabei die Privilegien eine herausragende Rolle. Die Privilegien waren nicht zuletzt für die innere Organisation der Hansekaufleute in der Fremde wichtig und schufen den

---

<sup>66</sup> Kirchliche, landesherrschaftliche, städtische, in Zünften, Gilden, Kontoren, in Hofgemeinschaften, auf hoher See und auf dem Lande, an Universitäten und im Reich.

<sup>67</sup> Cordes und Höhn 2018, S. 513. Zum Erwartungshorizont von mittelalterlichen Kaufleuten s. Cordes, 2013 S. 42 ff. S. a. Cordes und Höhn 2021, S. 296 f.; Gelderblom 2013, S. 56 ff.; Grafe/Gelderblom 2010, S. 482 ff.

<sup>68</sup> Cordes/Höhn 2018, S. 516 zur Frage, inwieweit die Hansetage zur informellen Streitbeilegung durch Arbitration beigetragen haben könnten. Reibstein 1956, nennt das Beispiel der Einsetzung von König Magnus von Schweden in das Amt des Schiedsrichters zwischen König Erik von Norwegen und den an der Ostsee gelegenen Hansestädten im Jahre 1285.

<sup>69</sup> Cordes/Höhn 2018, S. 513; Cordes/Höhn 2021, S. 297

<sup>70</sup> Insbesondere Höhn 2019 und Höhn 2015.

rechtlichen Handlungsraum, in dem sie sich bewegen und agieren konnten. Die in den Statuten festgeschriebenen Verbote, sich an andere Jurisdiktionen zu wenden, hatten daher nicht vornehmlich die Funktion, die Effizienz der Konfliktbeilegung zu sichern, sondern vor allem, die in den Privilegien festgeschriebenen Rechte zu beschützen.<sup>71</sup>

Das Völkerrecht ist durch einen horizontalen und vertikalen Pluralismus von Jurisdiktionen geprägt, die sich teilweise überlappen. Unter dem Begriff „Proliferation“ wird eine Vermehrung internationaler Gerichte und Tribunale beschrieben.<sup>72</sup> Neben den Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen als dem klassischen internationalen Gericht mit einer allgemeinen thematischen Zuständigkeit sind zahlreiche spezialisierte internationale Gerichte und Tribunale getreten. Hierzu gehören, um nur einige Beispiele zu nennen, der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag,<sup>73</sup> der Internationale Seegerichtshof in Hamburg<sup>74</sup> und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.<sup>75</sup> Ein weiteres wichtiges Beispiel ist der Gerichtshof der Europäischen Union, der sich aber als oberstes Gericht einer supranationalen Organisation mehr und mehr klassischen Völkerrechtskategorien entzieht. Daneben treten internationale Schiedsgerichte,<sup>76</sup> hybride Gerichte<sup>77</sup> und nationale Gerichte,<sup>78</sup> die Völkerrecht in ihrer täglichen Rechtspraxis anwenden.

Im Vergleich der komplexen, polyzentralen Jurisdiktionskonstellationen in der Hanse und dem Völkerrecht drängen sich aus einer funktionalen Perspektive zahlreiche Fragestellungen auf, die vielversprechende Forschungsansätze bieten. Um nur ein paar Beispiele zu nennen: Wie gehen polyzentrale Mehrebenensysteme mit Fragen der Jurisdiktionsabgrenzung um? Gab es zur Zeit der Hanse Regelungen, die eine klare Abgrenzung von Jurisdiktionen

---

<sup>71</sup> Cordes/Höhn 2018, S. 514.

<sup>72</sup> Zur Expansion der internationalen Gerichtsbarkeit s. die Verweise in Fn. 34.

<sup>73</sup> Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (zur Unterzeichnung aufgelegt am 17. Juli 1998, inkraftgetreten am 1. Juli 2002) 2187 UNTS 90.

<sup>74</sup> Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (unterzeichnet am 10. Dezember 1982, inkraftgetreten am 16. November 1994) 1833 UNTS 3.

<sup>75</sup> Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK (zur Unterzeichnung aufgelegt am 4. November 1950, inkraftgetreten am 3. September 1953) ETS No 5, 213 UNTS 222.

<sup>76</sup> Konvention „Über das Verfahren der Beilegung der Streitigkeiten zwischen Staaten und Ausländern“ (zur Unterzeichnung aufgelegt am 18. März 1965, inkraftgetreten am 14. Oktober 1966), 575 UNTS 159.

<sup>77</sup> Hierunter fallen z. B. sog. „hybride Strafgerichte“ in Osttimor, dem Kosovo, Sierra Leone, Kambodscha, Libanon und Bosnien, vgl. hierzu Romano/Nollkaemper/Kleffner 2004.

<sup>78</sup> Zum Verhältnis von nationalen Gerichten und Völkerrecht, s. z. B.: Lillich 1970–1971; Knop 2000; Tzanakopoulos 2011.

zum Ziel hatten? Gab es Regelungen, die die verschiedenen Jurisdiktionsebenen in ein hierarchisches Verhältnis setzten? Welche Regelungen und Verfahren gab es in der Hanse, um Jurisdiktionskonflikte, parallele Verfahren zum gleichen Streitgegenstand und widersprüchliche Entscheidungen in der Sache zu vermeiden? Gibt es zum Umgang mit Jurisdiktionsabgrenzungen und -konflikten Parallelen im modernen Völkerecht? In welchem Verhältnis stand bzw. steht das Individuum zu den einzelnen Streitbeilegungsorganen? Gab es Ansätze von – formeller oder informeller – Kooperation und Koordination zwischen Gerichten und Konfliktbeilegungsorganen verschiedener Jurisdiktionen? Wie wurden Entscheidungen der unterschiedlichen Organe und Institutionen durchgesetzt und welche Mechanismen wurden verwendet, um die involvierten Akteure zur Zusammenarbeit und Einhaltung gewisser rechtlicher Standards anzuhalten? In erster Linie geht es darum, das Geflecht verschiedener Jurisdiktionen und Institutionen zu durchschauen, und dann nach den Funktionen, Kompetenzen und Durchsetzungsmechanismen der jeweiligen Institutionen zu fragen. Auf dieser Basis kann dann untersucht werden, ob eine funktionale Überlappung oder gar ein Jurisdiktionskonflikt vorgelegen hat und ggf. wie dieser gehandhabt wurde. Bei all dem muss indes der jeweilige Kontext im Auge behalten werden. Ein Jurisdiktionskonflikt mag für den modernen Juristen als potenzielles Problem erscheinen, dass das gleiche für den frühneuzeitlichen Kaufmann gilt, scheint dagegen fraglich.<sup>79</sup>

Eine auf den ersten Blick erkennbare Parallele zwischen der Hanse und dem modernen Völkerecht ist das Fehlen einer übergeordneten, hierarchischen gerichtlichen Gesamtstruktur, wie wir sie aus dem modernen Nationalstaat kennen.<sup>80</sup> Sowohl hansische Kooperation als auch Völkerecht funktionieren ohne klare Regelungen zur Jurisdiktionsabgrenzung der verschiedenen Gerichte.<sup>81</sup> Widerstreitende Entscheidungen in der gleichen Sache waren/sind nicht ausgeschlossen.<sup>82</sup>

Während dieser Befund im Völkerecht relativ eindeutig ist, stellt sich die Situation in der Hanse jedoch als etwas komplexer dar. Innerhalb der internen Jurisdiktion der Hanse gab es gewisse hierarchische Strukturen. Klagen gegen einen Beschluss oder ein Urteil der Höfe wurden an das Handelsgericht des

---

<sup>79</sup> Cordes/Höhn 2018, S. 521 ff., Cordes/Höhn 2021, S. 295.

<sup>80</sup> Im Hinblick auf das Völkerrecht, vgl. Shany 2004, S. 109; Romano 2009, S. 234; T. Treves 1999, S. 809.

<sup>81</sup> Zum Völkerrecht, vgl. Shany 2004, S. 1.

<sup>82</sup> Zum Völkerrecht, vgl. Shany 2004, S. 10; Brown 2009, S. 25. S. auch zum Risiko der ‚proliferation‘ (Ausuferung) internationaler Gerichtshöfe: Guillaume 1995, S. 862.

Kontors verwiesen.<sup>83</sup> Gegen dessen Entscheidungen konnte wiederum Berufung beim Lübecker Rat eingelegt werden. Unter bestimmten Bedingungen konnten diese Entscheidungen an das Reichskammergericht weiterverwiesen werden. Dabei ist zu beobachten, dass die jeweiligen ‚Instanzen‘ jeweils anhand eigener materiellrechtlicher Grundlagen, Prozessordnung und Prüfungsmaßstab entschieden. Die Ordnungen der Höfe enthielten Regelungen, die spezieller und damit oftmals von anderer Natur waren als die Statuten der Kontore oder des Lübecker Rechts.<sup>84</sup> Auf all diesen Ebenen ging es aber aus funktionaler Perspektive darum, Konflikte zwischen Kaufleuten und ihren Interessensorganisationen sowie den beteiligten Städten zu vermeiden und, wo diese auftraten, effiziente und gleichzeitig ressourcenschonende Lösungen zu finden, die eine wirtschaftliche Kooperation ermöglichten und auf die Interessen der Beteiligten zugeschnitten waren. Das Bestehen alternativer Foren der Konfliktbeilegung erweiterte dabei den Spielraum der Beteiligten und konnte unwillige Beteiligte zur Verhandlung zwingen und somit zur effektiven Streitbeilegung beitragen.

Dies war in weit geringerem Grad der Fall, wenn man die Funktionsweise und Zielsetzungen der landesfürstlichen und kaiserlichen Jurisdiktionen betrachtet. Das Reichskammergericht wurde daher nur dann angerufen, wenn es um Fragen von genereller rechtlicher Bedeutung über den konkreten Fall hinaus ging. Vor diesem Hintergrund konnte es durchaus Sinn ergeben, sich an lokale Gerichte zu wenden, obwohl der Streitgegenstand in die Jurisdiktion des Kontors fiel und durch die Statuten verboten war.<sup>85</sup>

Sowohl im Kontext der Hanse als auch im Völkerrecht bestand/besteht also die Möglichkeit des Forumshoppings,<sup>86</sup> das heißt die Streitparteien wählten den Streitbeilegungsmechanismus, der mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zum gewünschten Ergebnis gelangte. Gleichzeitig finden sich sowohl in der Hanse als auch im modernen Völkerrecht zahlreiche „Systemelemente“, die zu einer dezentralisierten Koordination, wenn nicht gar zu einem „Management“ der

---

<sup>83</sup> Ein interessantes Beispiel bildet der Streit zwischen Gerd Girinck, Dirck Johanzoon und Hermen Schoteler über das Bestehen einer Schuld in Höhe von 250 Mark Lübeck, die zunächst im Jahre 1464 vor dem Handelsgericht des Kontors verhandelt (NgL II/2 S. 690–692, Trese Norwegica no. 74) und dann an den Rat in Lübeck appelliert und dort 26. Juni 1466 entschieden wurde. NgL II/2 S. 692 f. Archiv der Hansestadt Lübeck, Niederstadtbuch 1466, Jacobi, Druck: UBStL 11 Nr. 125, Miscell. Berg. Druck: HR II, 5, Nr. 788, UBStL Nr. 94. S. auch Transkription Bull 1925, S. 133 ff. und Wubs-Mrozewicz 2008, S. 216 ff.

<sup>84</sup> Zu den Hofordnungen der Höfe am Kontor s. Benedixen 1895.

<sup>85</sup> Archiv der Hansestadt Lübeck, BgF 1040: Protokollbuch 1633, 1 sv. Dass dies immer wieder vorgekommen ist, belegen die Gerichtsakten sowohl des Bergener als auch Antwerpener Kontors, s. z. B. in den Statuten des Kontors zu Bergen anno 1464 art. 27, abgedruckt in NgL II/2 S. 674 ff.; Burkhardt 2005.

<sup>86</sup> Zum Völkerrecht vgl. Pauwelyn/Salles 2009; Helfer 1999.

polyzentralen Jurisdiktionskonstellationen, beitrugen/beitragen.<sup>87</sup> Als Beispiel lässt sich die Verweisung von Streitigkeiten an ein anderes Gericht nennen für den Fall, dass das verweisende Gericht seine eigene Zuständigkeit verneinte.

Jurisdiktionskonflikte wurden oftmals als Ursache oder Symptom eines hohen Konfliktniveaus zwischen Hansekaufleuten und der einheimischen Bevölkerung sowie der lokalen Verwaltung in Bergen ausgemacht.<sup>88</sup> Ein Ansatz, der die pluralistische Organisation des Rechts im Mittelalter und der Frühen Neuzeit in Betracht zieht, kann hier alternative Erklärungsansätze liefern. So ergibt eine Analyse der Gerichtsprotokolle des Kontors in Bergen im 17. Jahrhundert, dass das Handelsgericht am Kontor konsequent alle Streitigkeiten, die nicht in seine Jurisdiktion fielen, an die zuständigen norwegischen Gerichte verwies.<sup>89</sup> Im selben Zeitraum sehen wir deutliche Belege dafür, dass die norwegischen Gerichte ihrerseits Klagen, die in die Jurisdiktion des Kontors fielen, an eben dieses verwiesen.<sup>90</sup> Die von Knut Helle und anderen Historikern aufgestellte Hypothese, dass die Jurisdiktion des Kontors von den norwegischen Behörden niemals anerkannt worden sei,<sup>91</sup> und dass das Kontor seine in den Privilegien festgelegten Jurisdiktionsgrenzen ständig und bewusst überschritten habe,<sup>92</sup> hält danach einer empirischen Analyse des Quellenmaterials jedenfalls für das späte 16. Jahrhundert und das frühe 17. Jahrhundert kaum stand. Vielmehr scheint es ein gewisses Kooperationsverhältnis zwischen unterschiedlichen Organen der Konflikthandhabung in Bergen gegeben zu haben.

Aus funktionaler Perspektive ergibt eine solche Kompetenzverteilung auch durchaus Sinn. Das Kontor verfügte über ein Handelsgericht, verwaltet von einem Sekretär, der in der Regel ein gelehrter Jurist war.<sup>93</sup> Dieses ‚Gericht‘ war ein hoch spezialisiertes und gleichzeitig an den Erfordernissen der Kaufleute ausgerichtetes Organ, das sich mit den Gewohnheiten und spezifischen Problemen im Handel der deutschen Kaufleute und ihrer Prinzipale in den Hansestädten bestens auskannte.<sup>94</sup> Die Analyse der Gerichtsprotokolle bestätigt, dass eben solche Konflikte zwischen den deutschen Kaufleuten

---

<sup>87</sup> Zum Völkerrecht vgl. Boisson de Chazournes 2017.

<sup>88</sup> Helle 1998, S. 315 ff.; Evers 1915, S. 35 ff.

<sup>89</sup> Archiv der Hansestadt Lübeck, BF 1040 1633, S. 47; 1643, S. 23; 1644, S. 6 und 26; 1648, S. 27 f.; BF 1041 1655, S. 12 und 76.

<sup>90</sup> Protokoll des Stadtgerichts Bergen, 1592–1594, Nrn. 15 und 57. Gedruckt in: Norske Rigs-Registranter.

<sup>91</sup> Helle 1995, S. 746; Helle 1998, S. 315 ff.

<sup>92</sup> Dollinger 1998, S. 137.

<sup>93</sup> Eine Übersicht über den Werdegang der Sekretäre des Bergener Kontors ist von Friedrich Bruns erstellt worden. Bruns 1939.

<sup>94</sup> Ersland 2011, S. 25 ff.; Ersland 2014, S. 89 ff, 96 ff.

den überwiegenden Teil der Streitschlichtung am Gericht des Kontors ausmachen.<sup>95</sup> Die norwegischen Gerichte verfügten dagegen über weit geringere Kenntnis dieser Handelspraxis oder des Regelwerks der Kontore (Statuten). Andererseits waren sie nicht nur formell, sondern auch faktisch kompetenter, Konflikte zwischen norwegischen Produzenten und Mittelsmännern und ihren hansischen Vertragspartner zu verhandeln, wenn alle privaten Anstrengungen der Konfliktbewältigung gescheitert waren.<sup>96</sup> Hier zeigt sich, dass ein von anachronistischen Denkmustern des Nationalstaats entkoppeltes Verständnis der Konflikthandhabung etablierte Vorstellungen herausfordern und ggf. korrigieren kann. Eine Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht ist im Mittelalter und der frühen Neuzeit ebenso anachronistisch wie die strikte Unterscheidung zwischen rechtlichem und außerrechtlichem Konfliktmanagement.<sup>97</sup>

## 5 Fazit

Der vorliegende Artikel soll einen ersten Einblick in einen vielversprechenden Forschungsansatz bieten, vor allem aber einen Weg aufzeigen, wie weitere Ergebnisse gewonnen werden können: Der Austausch zwischen Hanseforschung und völkerrechtlicher Debatte kann für beide Seiten produktiv wirken. Die völkerrechtliche Forschung wird bereichert um ein historisches Beispiel von Koordination in einem komplexen Mehrebenensystem. Die Beschäftigung mit hansischer Governance kann dazu beitragen, die Fokussierung auf die Interaktion von Nationalstaaten zu überwinden. Insgesamt erweitert die Einbeziehung der Hanse das Verständnis des Völkerrechts für konkrete rechtliche Regeln und Institute der pluralistischen Mehrebenen-Governance und kann eventuell sogar die Grundlage für neue normative Argumente legen, die im Völkerrecht historisch fundiert werden können.

Die Hanseforschung wiederum kann aus der völkerrechtlichen Debatte Anregungen übernehmen, wie politische Ordnungsstrukturen und -prozesse erfasst und beschrieben werden können, ohne entweder das veraltete Modell des Nationalstaats zu bemühen oder so vage zu bleiben, dass neuen Anachronismen wie dem EU-Vergleich die Tür geöffnet wird. In ersten De-

---

<sup>95</sup> Ibid.

<sup>96</sup> Beispielhaft Protokolle des Stadtgerichts Bergen, 1592–1594, in denen 15 der insgesamt 138 Fälle, die vor diesem Gericht verhandelt worden sind, Konflikte um vertragliche Verpflichtungen zwischen einzelnen Hanseaten und Norwegern oder zwischen dem *Ersamen Kaufmann* und der Stadtverwaltung um gegenseitige Rechte und Pflichten.

<sup>97</sup> Cordes/Höhn 2018, S. 520.

Sören Koch, Ulla Kypta, Johann Ruben Leiss

batten wurde der Ansatz entwickelt, hansische Kooperation als Governance zu untersuchen, die sich auf pluralistischer Ebene abspielte und am besten mit Hilfe funktionaler Fragestellungen erfasst werden kann. Dieser Artikel möchte die Debatte darüber eröffnen, ob und inwieweit ein solcher Ansatz zu neuen Erkenntnissen führt oder wie er zu modifizieren wäre, und der künftigen gemeinsamen interdisziplinären Arbeit damit einen Rahmen geben.<sup>98</sup>

Prof. jur. Sören Koch, PhD  
soren.Koch@uib.no

Prof. Dr. Ulla Kypta  
ulla.kypta@uni-hamburg.de

Associate Prof. Johann Ruben Leiss, PhD  
johann.leiss@inn.no

## **Bibliographie**

Alford 2000 – Roger P. ALFORD, The Proliferation of International Courts and Tribunals: International Adjudication in Ascendance, in: *American Society of International Law Proceedings* 94, 2000, S. 160–165.

Aust 2017 – Helmut P. AUST, *Das Recht der globalen Stadt. Grenzüberschreitende Dimensionen kommunaler Selbstverwaltung*, Tübingen 2017.

Baqueri Cruz 2008 – Julio BAQUERO CRUZ, The Legacy of the Maastricht-Urteil and the Pluralist Movement, in: *European Law Journal* 14, 2008, S. 389–422.

Benedixen 1895 – B. E. BENEDIXEN, *Das Gartenrecht in den Jacobsfjorden vnnde Bellgarden* (Bergens Historiske Foreningens Skrifter Nr. 1), Bergen 1895.

Benvenisti 2007 – Eyal BENVENISTI, The Future of International Law Scholarship in Germany: The Tension Between Interpretation and Change, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 67, 2007, S. 585–598.

---

<sup>98</sup> Das Kooperationsprojekt wird von den Universitäten Bergen und Hamburg gefördert, so dass zwei weitere Konferenzen (geplant für 2022 und 2023 in Tallinn und Lübeck) stattfinden können.

## Pluralistische Governance: Die Erforschung hansischer Kooperation

Berman 2006 – Paul Schiff BERMAN, Global Legal Pluralism, in: *Southern California Law Review* 80, 2006, S. 1155–1238.

Berman 2007 – Paul Schiff BERMAN, A Pluralist Approach to International Law, in: *Yale Journal of International Law* 32, 2007, S. 301–329.

Bernhardt 2002 – Rudolf BERNHARDT, Article 103, in: Bruno SIMMA/Hermann MOSLER/Albrecht RANDELZHOFFER/Christian TOMUSCHAT/Rüdiger WOLFRUM/Andreas PAULUS/Eleni CHAITOBU (Hgg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary*, Bd. 2, 2. Aufl., Oxford 2002, 1292–1302.

Besson 2009 – Samantha BESSON, European Legal Pluralism after Kadi, in: *European Constitutional Law Review* 5, 2009, S. 237–264.

Bevir 2012 – Mark BEVIR, *Governance: A very short introduction*, Oxford 2012.

BgF – Archiv der Hansestadt Lübeck, Bergenfahrer Findbuch (BgF)1040, 1041, 1046

von Bogdandy 2006 – Armin VON BOGDANDY, Constitutionalism in International Law: Comment on a Proposal from Germany, in: *Harvard International Law Journal* 47, 2006, S. 223–242.

von Bogdandy 2008 – Armin VON BOGDANDY, Pluralism, Direct Effect, and the Ultimate Say: On the Relationship Between International and Domestic Constitutional Law, in: *International Journal of Constitutional Law* 6, 2008, S. 397–413.

Boisson de Chazournes 2017 – Laurence BOISSON DE CHAZOURNES, Plurality in the Fabric of International Courts and Tribunals: The Threads of a Managerial Approach, in: *European Journal of International Law* 28, 2017, S. 13–72.

Brand 2007 – Hanno BRAND, The Hanseatic League in Past and Present Europe: views and approaches, in: Ders. (Hg.), *The German Hanse in Past & Present Europe. A medieval League as a model for modern interregional cooperation?*, Groningen 2007, S. 9–27.

von Brandt 1963 – Ahasver VON BRANDT, Die Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation. Entstehung, Daseinsform, Aufgaben, in: Ahasver VON BRANDT/Paul JOHANSEN/Hans VAN WERVEKE/Kjell KUMLIEN/Hermann KELLENBENZ (Hg.), *Die Deutsche Hanse als Mittler zwischen Ost und West*, Köln und Opladen 1963, S. 9–37.

Brood 2007 – Paul BROOD, The German Hanse; a medieval European organisation?, in: Hanno BRAND (Hg.), *The German Hanse in Past & Present Europe. A medieval League as a model for modern interregional cooperation?*, Groningen 2007, S. 29–47.

Sören Koch, Ulla Kypta, Johann Ruben Leiss

Brown 2009 – Chester BROWN, *A Common Law of International Adjudication*, Oxford 2009.

Brownlie 1999 – Ian BROWNLIE, *Principles of Public International Law*, 7. Aufl., Oxford 2008.

Bruns 1939 – Fridrich BRUNS, *Die Sekretäre des Deutschen Kontors zu Bergen*, Hanseatische Foreningens Skrifter Nr. 13, Bergen 1939.

Buergenthal 2001 – Thomas BUERGENTHAL, Proliferation of International Courts and Tribunals: Is it Good or Bad?, in: *Leiden Journal of International Law* 14, 2001, S. 267–275.

Burke-White 2003 – William BURKE-WHITE, International Legal Pluralism, in: *Michigan Journal of International Law* 25, 2003, S. 963–979.

Burkhardt 2005 – Mike BURKHARDT, Die Ordnungen der vier Hansekontore Bergen, Brügge, Novgorod und London, in Antjekathrin Grassmann (Hg.), *Das Hanseatische Kontor zu Bergen und die Lübecker Bergenfahrer – International Workshop Lübeck 2003*, Lübeck 2005, S. 58–77.

Burkhardt 2006 – Mike BURKHARDT, Das Hansekontor in Bergen im Spätmittelalter – Organisation und Struktur, in: *HGbl.* 126, 2006, S. 21–70

Cassese 2005 – Antonio CASSESE, *International Law*, 2. Aufl., Oxford 2005.

Charney 1998 – Jonathan I. CHARNEY, Is International Law Threatened by the Multiplication of International Tribunals, in: *Recueil des cours* 271, 1998, S. 101–382.

Collier/Lowe 1999 – John COLLIER/Vaughan LOWE, *The Settlement of Disputes in International Law: Institutions and Procedures*, Oxford 1999.

Cordes 2013 – Albrecht CORDES, Die Erwartungen mittelalterlicher Kaufleute an Gerichtsverfahren, Hanseatische Privilegien als Indikator, in: Albrecht CORDES/Serge DAUCHY (Hgg.) *Eine Grenze in Bewegung. Öffentliche und Private Justiz im Handels- und Seerecht*, Oldenburg, München 2013, S. 39–63.

Cordes/Höhn 2018 – Albrecht CORDES/Philipp HÖHN, Extra-Legal and Legal Conflict Management and Long-Distance Traders (1250–1650), in: Heikki PIHLAJAMÄKI et al. (Hgg.), *Oxford Handbook of Legal History*, Oxford 2018, S. 509–526.

Cordes/Höhn 2021 – Albrecht CORDES/Philipp HÖHN, Fernkaufleute, in: Wim DECOCK (Hg.) *Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit. Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa*, Bd. 3, New York 2021, S. 295–303.

Cover 1980 – Robert M. COVER, Uses of Jurisdictional Redundancy: Interest, Ideology, and Innovation, in: *William and Mary Law Review* 22, 1980, S. 639–682.

Dollinger 1998 – Philippe DOLLINGER, *Die Hanse*, 5. Aufl., Stuttgart 1998.

Dollinger 2012 – Philippe DOLLINGER, *Die Hanse*. Neu bearbeitet von Volker Henn und Nils Jörn, 6. Aufl., Stuttgart 2012.

Dupuy 1997 – Pierre-Marie DUPUY, The Constitutional Dimension of the Charter of the United Nations Revisited, in: *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 1, 1997, S. 1–33.

Dupuy 1998–1999 – Pierre-Marie DUPUY, The Danger of Fragmentation or Unification of the International Legal System and the International Court of Justice, in: *New York University Journal of International Law and Politics* 31, 1998–1999, S. 791–807.

Dupuy/Viñuales 2014 – Pierre-Marie DUPUY/Jorge E. VIÑUALES, The Challenge of “Proliferation”: An Anatomy of the Debate, in: Cesare P. R. ROMANO/Karen J. ALTER/Yuval SHANY (Hgg.), *The Oxford Handbook of International Adjudication*, Oxford 2014, S. 135–156.

Ersland 2011 – Geir Atle ERSLAND, *Das Kaufmannshaus – Det hanseatiske kontorets rettslokaler og administrasjonhus i Bergen* (Hanseatische Foreningens Skrifter Nr. 30), Bergen 2011.

Ersland 2014 – Geir Atle ERSLAND, Das Handelsgericht des Hansekontors in Bergen, in: Michael HUNDT/Jan LOKERS (Hgg.), *Hanse und Stadt, Akteure, Strukturen und Entwicklungen im regionalen und europäischen Raum – Festschrift für Rolf Hammel-Kiesow zum 65. Geburtstag*, Lübeck 2014, S. 89–102.

Fassbender 1997–1998 – Bardo FASSBENDER, The United Nations Charter As Constitution of the International Community, in: *Columbia Journal of Transnational Law* 36, 1997–1998, S. 529–619.

Fassbender/Peters/Peter 2014 – Bardo FASSBENDER/Anne PETERS/Simone PETER (Hgg.), *Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2014.

Fischer-Lescano/Teubner 2003 – Andreas FISCHER-LESCANO/Gunther TEUBNER, Regime-collisions: The Vain Search for Legal Unity in the Fragmentation of Global Law, in: *Michigan Journal of International Law* 25, 2003, S. 999–1046.

Frowein 1994 – Jochen FROWEIN, Reactions by Not Directly Affected States to Breaches of Public International Law, in: *Recueil des cours* 248, 1994, S. 345–437.

Sören Koch, Ulla Kypta, Johann Ruben Leiss

Gaja 2012 – Giorgio GAJA, Relationship of the ICJ with Other International Courts and Tribunals, in: Andreas ZIMMERMANN/Christian J. TAMS/Karin OELLERS-FRAHM/Christian TOMUSCHAT (Hgg.), *The Statute of the International Court of Justice – A Commentary*, 3. Aufl., Oxford 2019, S. 647–660.

Gelderblom 2013 – Oscar GELDERBLOM, *Cities of Commerce: The Institutional Foundation of International Trade in the Low Countries (1250–1650)*, Princeton 2013.

Goldsmith 2021 – Michael GOLDSMITH, Cities in Intergovernmental Systems, in: Peter JOHN/Karen MOSSBERGEN/Susan E. CLARKE (Hgg.), *Oxford Handbook for Urban Politics*, Oxford 2021, S. 133–151.

Grafe/Gelderblom 2010 – Regina GRAFE/Oscar GELDERBLOM, The Rise and Fall of the Merchant Guilds: Re-thinking the Comparative Study of Commercial Institutions in Premodern Europe, in: *Journal of Interdisciplinary History* 40, 2010, S. 477–511.

Gray/Kingsbury 1993 – Christine GRAY/Benedict KINGSBURY, Developments in Dispute Settlement: Inter-state Arbitration Since 1945, in: *British Yearbook of International Law* 63, 1993, S. 97–134.

Grewe 1984 – Wilhelm G. GREWE, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984.

Guillaume 2004 – Gilbert GUILLAUME, Advantages and Risks of Proliferation: A Blueprint for Action, in: *Journal of International Criminal Justice* 2, 2004, S. 300–303.

Guillaume 1995 – Gilbert GUILLAUME, The Future of International Judicial Institutions, in: *International and Comparative Law Quarterly* 44, 1995, S. 848–862.

Hafner 2003 – Gerhard HAFNER, Pros and Cons Ensuing From Fragmentation of International Law, in: *Michigan Journal of International Law* 25, 2003, S. 849–863.

Hammel-Kiesow 2007 – Rolf HAMMEL-KIESOW, Europäische Union, Globalisierung und Hanse. Überlegungen zur aktuellen Vereinnahmung eines historischen Phänomens, in: *HGBll.* 125, 2007, S. 1–44.

Hammel-Kiesow 2016 – Rolf HAMMEL-KIESOW, Die Politik des Hansetags. Möglichkeiten und Grenzen gemeinsamer Politik am Beispiel des Nordatlantikhandels, in: Rolf HAMMEL-KIESOW/Stephan SELZER (Hgg.), *Hansischer Handel im Strukturwandel vom 15. zum 16. Jahrhundert* (Hansische Studien 25), Trier 2016, S. 183–208.

Hammel-Kiesow 2021 – Rolf HAMMEL-KIESOW, *Die Hanse*, 6. Aufl., München 2021.

Harrison 1971 – Gordon Scott HARRISON, The Hanseatic League in Historical Interpretation, in: *The Historian* 33, 1971, S. 385–397.

Helfer 1999 – Laurence R. HELFER, Forum Shopping for Human Rights, in: *University of Pennsylvania Law Review* 148, 1999, S. 285–400.

Helle 1995 – Knut HELLE, *Kongsete og kjøpstad*, Bergen 1995.

Helle 1998 – Knut HELLE, Die Rechtsstellung der Deutschen in Bergen während des Mittelalters, in Host WERNICKE/Nils JÖRN (Hgg.) *Beiträge zur hansischen Kultur-, Verfassungs- und Schifffahrtsgeschichte* (Hansische Studien 10), Weimar 1998, S. 315–322.

Hirschl 2020 – Ran HIRSCHL, *City, State – Constitutionalism and the Megacity*, Oxford 2020.

Höhn 2021 – Philipp HÖHN, *Kaufleute in Konflikt. Rechtspluralismus, Kredit und Gewalt im spätmittelalterlichen Lübeck*, Frankfurt am Main 2021.

Höhn 2019 – Philipp HÖHN, Pluralismus statt Homogenität. Hanse, Konflikträume und Rechtspluralismus im Vormodernen Nordeuropa (1400–1600), in: Roland DEIGENDESCH/Christian JÖRG (Hgg.), *Städtebunde und städtische Außenpolitik, Träger, Instrumentarien und Konflikte*, Thorbecke 2019.

Höhn 2015 – Philipp HÖHN, Verflechtung und Streitschlichtung. Zur Austragung kaufmännischer Interessenkonflikte im Hanseraum (1365–1435), in: Albrecht CORDES (Hg.), *Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und aussergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert*. Köln/Weimar/Wien, 2015, S. 19–39.

HR II, 5 – Goswin VAN DER ROPP (Bearb.), Hanserecesse von 1431–1476, Zweite Abteilung, Fünfter Band, Leipzig 1888.

HUB 9 – Walter STEIN (Hg.), Hansisches Urkundenbuch, Band 9, Leipzig 1903.

Jenks 2014 – Stuart JENKS, Die Hanse als kybernetische Organisation, in: Oliver AUGÉ (Hg.), *Hansegeschichte als Regionalgeschichte*, Frankfurt am Main 2014, S. 59–84.

Kadelbach 2007 – Stefan KADELBACH, Völkerrecht als Verfassungsordnung? Zur Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 67, 2007, S. 599–621.

Sören Koch, Ulla Kypta, Johann Ruben Leiss

Kadelbach/Kleinlein 2006 – Stefan KADELBACH/Thomas KLEINLEIN, Überstaatliches Verfassungsrecht: Zur Konstitutionalisierung im Völkerrecht, in: *Archiv des Völkerrechts* 44, 2006, S. 235–266.

Keller 2007 – Helen KELLER, Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 67, 2007, S. 623–638.

Kleinlein 2012 – Thomas KLEINLEIN, *Konstitutionalisierung im Völkerrecht: Konstruktion und Elemente einer idealistischen Völkerrechtslehre*, Berlin 2012.

Knop 2000 – Karen KNOP, Here and There: International Law in Domestic Courts, in: *New York University Journal of International Law and Politics* 32, 2000, S. 501–535.

Koch 2021 – Sören KOCH, Dänemark-Norwegen, David Mayenburg et al. (Hg.), in: Wim DECOCK (Hg.) *Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit. Handbuch der Geschichte der Konfliktlösung*, Bd. 3, New York 2021, S. 691–716.

Koskenniemi 2021 – Martti KOSKENNIEMI, *To the Uttermost Parts of the Earth Legal Imagination and International Power 1300–1870*, Cambridge 2021.

Koskenniemi 2012 – Martti KOSKENNIEMI, *The Gentle Civilizer of Nations The Rise and Fall of International Law 1870–1960*, Cambridge 2012.

Koskenniemi/Leino 2002 – Martti KOSKENNIEMI/Päivi LEINO, Fragmentation of International Law? Postmodern Anxieties, in: *Leiden Journal of International Law* 15, 2002, S. 553–579.

Krisch 2006 – Nico KRISCH, The Pluralism of Global Administrative Law, in: *European Journal of International Law* 17, 2006, S. 247–278.

Kypta 2012 – Ulla KYPTA, Aufstieg, Blüte, Niedergang – Entstehung, Krise, Übergang: Von der bürgerlichen zur postmodernen Hanseforschung?, in: Oliver AUGÉ (Hgg.), *Hansegeschichte als Regionalgeschichte*, Frankfurt am Main 2014, S. 413–428.

Kypta 2016 – Ulla KYPTA, Hansegeschichte als Organisationsgeschichte versus Hansegeschichte als Wirtschaftsgeschichte. Anregungen für eine diskussionsfähige Hanseforschung, in: *Hgbll.* 135, 2016, S. 133–165.

Lillich 1970–1971 – Richard B. LILLICH, The Proper Role of Domestic Courts in the International Legal Order, in: *Virginia Journal of International Law* 11, 1970–1971, S. 9–50.

Macdonald 2000 – Ronald St. J. MACDONALD, The Charter of the United Nations as a World Constitution, in: *International Law Studies US Naval War College* 75, 2000, S. 263–300.

Michaels 2019 – Ralf MICHAELS, The functional Method of Comparative Law, in: Mathias REIMANN/Reinhard ZIMMERMANN (Hgg.), *The Oxford Handbook for Comparative Law*, 2. Aufl., Oxford 2019, S. 346–388.

Nedkvitne 2013 – Arnvéd NEDKVITNE, *The German Hanse and Bergen 1100–1600*, Wien, Weimar, Köln 2013.

Norske Rigs-Registratorer – Otto Gr. LUNDH/I. E. SARS (Bearb.), *Norske Rigs-Registratorer*, Bd. 3: 1588–1602, Christiania 1865.

Nussbaum 1947 – Arthur NUSSBAUM, *A Concise History of the Law of Nations*, New York 1947.

O’Connell/Vanderzee 2014 – Mary E. O’CONNELL/Lenore VANDERZEE, The History of International Adjudication, in: Cesare P. R. ROMANO/Karen J. ALTER/Yuval SHANY (Hgg.), *The Oxford Handbook of International Adjudication*, Oxford 2014, S. 40–61.

Ogilvie 2007 – Sheilagh OGILVIE, ‘Whatever Is, Is Right’? Economic Institutions in Pre-Industrial Europe, in: *The Economic History Review* 60, 2007, S. 649–684.

Paulus 2007 – Andreas L. PAULUS, Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland: Zwischen Konstitutionalisierung und Fragmentierung des Völkerrechts, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 67, 2007, S. 695–719.

Paulus/Leiss 2018 – Andreas L. PAULUS/Johann R. LEISS, Constitutionalism and the Mechanics of Global Law Transfers, in: *Goettingen Journal of International Law* 9, 2018, S. 35–69.

Pauwelyn 2003 – Joost PAUWELYN, Bridging Fragmentation and Unity: International Law as a Universe of Inter-Connected Islands, in: *Michigan Journal of International Law* 25, 2003, S. 903–916.

Pauwelyn/Salles 2009 – Joost PAUWELYN/Luiz E. SALLES, Forum Shopping Before International Tribunals: (Real) Concerns, (Im)Possible Solutions, in: *Cornell International Law Journal* 42, 2009, S. 77–118.

Petersmann 2006 – Ernst-Ulrich PETERSMANN, Justice as Conflict Resolution: Proliferation, Fragmentation, and Decentralization of Dispute Settlement in International Trade, in: *University of Pennsylvania Journal of International Economic Law* 27, 2006, S. 273–366.

Sören Koch, Ulla Kypta, Johann Ruben Leiss

Petersmann 1997 – Ernst-Ulrich PETERSMANN, How to Reform the UN System? Constitutionalism, International Law, and International Organizations, in: *Leiden Journal of International Law* 10, 1997, S. 421–474.

Peters 2001 – Anne PETERS, *Elemente einer Theorie der Verfassung Europas*, Berlin 2001.

Peters 2006 – Anne PETERS, Compensatory Constitutionalism: The Function and Potential of Fundamental International Norms and Structures, in: *Leiden Journal of International Law* 19, 2006, S. 579–610.

Peters 2007 – Anne PETERS, The Globalization of State Constitutions, in: Janne NIJMAN/André NOLLKAEMPER (Hgg.), *New Perspectives on the Divide Between International Law and National Law*, Oxford 2007, S. 251–308.

Pitz 2001a – Ernst PITZ, Die Verfassung des hansischen Bundes in den Rezessen der Jahre 1435 bis 1460, in: Volker HENN (Hg.), *Die hansischen Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, Trier 2001, S. 23–41.

Pitz 2001b – Ernst PITZ, *Bürgereinigung und Städteeinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse*, Köln 2001.

Protokoll des Stadtgerichts Bergen – Rådstueprotokoll Bergen 1592–1594.

Reibstein 1956 – Ernst REIBSTEIN, Das Völkerrecht der deutschen Hanse, in: *Zeitschrift fuer ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 17, 1956, S. 38–92.

Roelofsen 2012 – Cornelis G. ROELOFSEN, International Arbitration and Courts, in: Bardo FASSBENDER/Anne PETERS (Hgg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 145–168.

Romano 2009 – Cesare P. R. ROMANO, Can You Hear Me Now? The Case for Extending the International Judicial Network, in: *Chicago Journal of International Law* 10, 2009, S. 233–273.

Romano/Nollkaemper/Kleffner 2004 – Cesare P. R. ROMANO/André NOLLKAEMPER/Jann K. KLEFFNER (Hgg.), *Internationalized Criminal Courts*, Oxford 2004.

Rörig 1921 – Fritz RÖRIG, Die Hanse, ihre europäische und nationale Bedeutung, in: *Deutsche Rundschau* 188 (1921), S. 265–277.

## Pluralistische Governance: Die Erforschung hansischer Kooperation

Rörig 1942 – Fritz RÖRIG, Wandlungen der Hansischen Geschichtsforschung seit der Jahrhundertwende, in: Hermann AUBIN et al. (Hgg.), *Deutsche Ostforschung. Ergebnisse und Aufgaben seit dem ersten Weltkrieg*, Leipzig 1942, S. 420–445.

Rosenne 1997 – Shabtai ROSENNE, *The Law and Practice of the International Court, 1920–1996*, Bd. I, Leiden 1997.

Sands/Mackenzie/Shany 1999 – Philippe SANDS/Ruth MACKENZIE/Yuval SHANY (Hgg.), *Manual on International Courts and Tribunals*, 1. Aufl., Oxford 1999.

Schipmann 2018 – Johannes Ludwig SCHIPMANN, Konsens und Konflikt. Konfliktkulturen und politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit: Die Entscheidungsstrukturen bei der Verlegung des hansischen Kontors von Brügge nach Antwerpen, in: Irene DINGEL/Johannes PAULMANN/Matthias SCHNETTGER/Martin WREDE (Hgg.), *Theatrum Belli – Theatrum Pacis. Konflikte und Konfliktregelungen im frühneuzeitlichen Europa*, Göttingen 2018, S. 39–59.

Selzer 2010 – Stephan SELZER, *Die mittelalterliche Hanse*, Darmstadt 2010.

Selzer/Ewert 2001 – Stephan SELZER/Ulf Christian EWERT, Verhandeln und Verkaufen, Vernetzen und Vertrauen. Über die Netzwerkstruktur des Hansischen Handels, in: *Hgbll.* 119, 2001, S. 135–161.

Selzer/Ewert 2010 – Stephan SELZER/Ulf Christian EWERT, Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters. Konzepte – Anwendungen – Fragestellungen, in: Gerhard FOUQUET/Hans-Jörg GILOMEN (Hgg.), *Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters* (Vorträge und Forschungen LXXII), Ostfildern 2010, S. 21–47.

Shany 2004 – Yuval SHANY, *The Competing Jurisdiction of International Courts and Tribunals*, Oxford 2004.

Siems 2022 – Mathias SIEMS, *Comparative Law*, 3. Aufl., Cambridge 2022.

Simma 2003 – Bruno SIMMA, Fragmentation in a Positive Light, in: *Michigan Journal of International Law* 25, 2003, S. 845–847.

Sloane 1989 – Blaine SLOANE, The United Nations Charter as a Constitution, in: *Pace Yearbook of International Law* 1, 1989, S. 61–126.

Sordi 2018 – Bernardo SORDI, Public Law before Public Law, in: Heikki PIHLAJAMÄKI et al. (Hgg.), *Oxford Handbook of Legal History*, Oxford 2018, S. 705–728.

Sören Koch, Ulla Kypta, Johann Ruben Leiss

Sossai 2021 – Mirko SOSSAI, The invisibility of cities in classical international law, in: Helmut Philip AUST/Janne E. NIJMAN (Hgg.), *Research Handbook on International Law and Cities*, Cheltenham 2021, S. 46–76.

Spelliscy 2001 – Shane SPELLISCY, Proliferation of International Tribunals: A Chink in the Armor, in: *Columbia Journal of Transnational Law* 40, 2001, S. 143–175.

Steiger 2011 – Heinhard STEIGER, Was heißt und zu welchem Ende studiert man Völkerrechtsgeschichte?, in: Ivo APPEL/Georg HERMES/Christoph SCHÖNBERGER (Hgg.), *Öffentliches Recht im offenen Staat: Festschrift für Rainer Wahl zum 70. Geburtstag*, Berlin 2011, S. 211–223.

von Stromer 1976 – Wolfgang VON STROMER, Der innovatorische Rückstand der Hansischen Wirtschaft, in: Knut SCHULZ (Hg.), *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag*, Köln 1976, S. 204–17.

Thirlway 2001 – Hugh W. A. THIRLWAY, The Proliferation of international Judicial Organs: Institutional and Substantive Questions: The International Court of Justice and Other International Courts, in: Niels M. BLOKKER/Henry G. SCHERMERS (Hgg.), *Proliferation of International Organizations: Legal Issues*, Leiden 2001, S. 251–278.

Treves 1999 – Tullio TREVES, Conflicts Between the International Tribunals for the Law of the Sea and the International Court of Justice, in: *International Law and Politics* 31, 1999, S. 809.

Tzanakopoulos 2011 – Antonios TZANAKOPOULOS, Domestic Courts as the ‘Natural Judge’ of International Law: A Change in Physiognomy, in: James CRAWFORD/Sarah NOUWEN (Hgg.), *Select Proceedings of the European Society of International Law*, vol 3, Oxford 2011, S. 155–168.

UBStL – Johann Friedrich BÖHMER/Friedrich TECHEN (Bearb.), *Urkundenbuch der Stadt Lübeck*, Band 11, Lübeck 1905.

de Vattel 1759 – Emerich DE VATTEL, *The Law of Nations or the Principles of Natural Law: Applied to the Conduct and the Affairs of Nations and Sovereigns*, London 1759.

Verdross 1926 – Alfred VERDROSS, *Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft*, Wien 1926.

Verdross/Simma 1984 – Alfred VERDROSS/Bruno SIMMA, *Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis*, 3. Aufl., Berlin 1984.

Verzijl 1968 – Johan H. W. VERZIJL, *International Law in Historical Perspective*, Bd. 1, Leiden 1968, 403–404.

Walker 2002 – Neil WALKER, The Idea of Constitutional Pluralism, in: *Modern Law Review* 65, 2002, S. 317–359.

Walter 2007 – Christian WALTER, International Law in a Process of Constitutionalization, in: Janne NIJMAN/André NOLLAEMPER (Hgg.), *New Perspectives on the Divide Between International Law and National Law*, Oxford 2007, S. 191–215.

de Wet 2007 – Erika DE WET, Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 67, 2007, S. 777–798.

Wijffels 2014 – Alan WIJFFELS, Vortrag an der Stair Society am 15. November 2014 England and the German Hanse: The Long Endgame (1474–1604), [online] EUROPEAN SOCIETY FOR COMPARATIVE LEGAL HISTORY: PODCAST: Alain Wijffels on the endgame between the Hanse and England (esclh.blogspot.com), abgerufen am 8.6.2022.

Winter 1957 – William L. WINTER, The Hanse and the European Community of Coal and Steel, in: *The American Journal of Economics and Sociology* 16, 1957, S. 347–352

Wubs-Mrozewicz 2008 – Justyna WUBS-MROZEWICZ, *Traders, Ties and Tensions, The interaction of Lübecker, Overijsslers and Hollanders in Late Medieval Bergen*, Hilversum 2008.

Wubs-Mrozewicz 2019 – Justyna WUBS-MROZEWICZ, Maritime Networks and Premodern Conflict Management on Multiple Levels. The Example of Danzig and the Giese Familie, in: Giampiero NIGRO (Hg.), *Reti marittime come fattori dell'integrazione Europea*, Florenz 2019, S. 385–405.

Zweigert/Kötz 1998 – Konrad ZWEIFERT/Hein KÖTZ, *An Introduction to Comparative Law*, 3. Aufl., Oxford 1998.

